

**Beitrag zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)
für den Landschaftsplan
der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Aufstellung 2019**

Umweltbericht gemäß § 40 UVPG

Beschlussfassung 12/2019

Auftraggeber
Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten
Mittelweg 2
21709 Himmelpforten

bearbeitet durch:



Klaus Ebler

Landschaftsarchitekt

Landstraße 10 | 21727 Estorf
Tel. 04140 - 876266 | E-Mail klaus@ebler.com
Internet: www.ebler.com
Bearbeitung: Landschaftsarchitekt Klaus Ebler
Landschaftsökologe Julian Koepke

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung mit Feststellung der SUP-Pflicht.....	3
2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplanes.....	3
2.1 Gesetzliche Aufgabe der Landschaftsplanung.....	3
2.2 Wesentliche Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes.....	3
2.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen.....	4
2.4 Bindungswirkung des Planes.....	4
2.5 Untersuchungsraum.....	4
3 Umweltziele.....	5
4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands.....	6
4.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	6
4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	7
4.3 Schutzgut Boden.....	7
4.4 Schutzgut Wasser.....	8
4.5 Schutzgüter Klima und Luft.....	9
4.6 Schutzgut Landschaft.....	9
4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter.....	10
4.8 Schutzgut Fläche.....	10
4.9 Wechselwirkungen.....	11
5 Herausstellung aktueller Umweltprobleme.....	11
6 Ermittlung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen.....	11
7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.....	12
8 Alternativenprüfung.....	13
9 Null-Variante.....	13
10 Schwierigkeit bei der Zusammenstellung der Angaben.....	13
11 Überwachungsmaßnahmen.....	13
12 Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung.....	14

1 Einleitung mit Feststellung der SUP-Pflicht

Gemäß § 35 (1) Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) kann die Durchführung einer SUP u.a. nach Maßgabe des Landesrechts erforderlich werden. Dies trifft auf Landschaftspläne in Niedersachsen gemäß § 9 (1) Nr. 1 NUVPG zu (vgl. Anlage 3, Nr. 1.2 NUVPG).

Die SUP soll die durch den Landschaftsplan voraussichtlich auftretenden, erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG ermitteln und bewerten. Diese Auswirkungen werden anhand festgelegter Verfahrensschritte (§§ 38 – 46 UVPG) abgearbeitet, in Niedersachsen gelten die SUP-Verfahrensschritte nach §§ 39 - 46 UVPG auch entsprechend der Verweisregelung in § 11 (1) NUVPG.

Ziel der SUP insgesamt ist, erhebliche Umweltauswirkungen von Planungen auf die Schutzgüter frühzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen. Diese potentiellen Auswirkungen sollen so außerdem den Behörden und der Öffentlichkeit frühzeitig aufgezeigt werden.

Der Landschaftsplan hat als gutachterliche Fachplanung des Naturschutzes ähnliche Ziele und viele inhaltliche Parallelen zu den in § 40 UVPG für den Umweltbericht geforderten Inhalten, daher wird ein vollständiger Umweltbericht nicht erforderlich, diese Inhalte können dem Landschaftsplan in entsprechender Aktualität und höherer Ausführlichkeit entnommen werden.

Der nachfolgende Bericht wird auch unter Berücksichtigung des vom Umweltbundesamt veröffentlichten Leitfadens zur Strategischen Umweltprüfung (UBA 2010) verfasst. Dieser gibt Erläuterungen und Empfehlungen zu Verfahrensablauf und Prüfinhalten der SUP.

2 Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Landschaftsplanes

2.1 Gesetzliche Aufgabe der Landschaftsplanung

Gemäß § 9 BNatSchG hat die Landschaftsplanung die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den jeweiligen Planungsraum zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen. Die Ziele ergeben sich aus § 1 BNatSchG.

Landschaftspläne sind gemäß § 11 (2) BNatSchG aufzustellen, sobald wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Dies ist in aller Regel bei der vorbereitenden Bauleitplanung im Rahmen einer Flächennutzungsplanänderung als Vorbereitung der Aufstellung eines Bebauungsplanes oder einer Plangenehmigung der Fall.

2.2 Wesentliche Inhalte und Ziele des Landschaftsplanes

Der Landschaftsplan zeigt einerseits den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft auf, dies beinhaltet den Gesamtbestand der Biotope sowie Arten, Boden, Wasser und Landschaft. Weiterhin sollen hieraus Entwicklungsziele abgeleitet und potentielle Maßnahmen erarbeitet werden. Ein wesentliches Ziel der Landschaftsplanung zur Erreichung der Maßgaben des Naturschutzes ist die Schaffung eines Biotopverbundes mit rechtlicher Sicherung der Bereiche.

2.3 Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Der Landschaftsplan leitet sich aus dem Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises ab und soll wesentliche Ziele desselben aufgreifen und ggf. für die lokale Ebene konkretisieren. Im LRP sind bereits die Erfordernisse der Raumplanung berücksichtigt und die übergeordneten Ziele der Landesprogramme eingeflossen. Dies ist v.a. das Niedersächsische Landschaftsprogramm, in das alle weiteren Landes- sowie Bundesprogramme mit Wirkung auf Natur und Landschaft eingeflossen sind.

Politische Ebene / Planungsraum	Landschaftsplanung	Raumordnung
Land	Landschaftsprogramm 	<u>Landesraumordnungsprogramm (LROP)</u>
Kreis	Landschaftsrahmenplan (LRP) 	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)
Gemeinde	Landschaftsplan 	Flächennutzungsplan (FNP)
Teil des Gemeindegebietes	Grünordnungsplan (GOP)	Bebauungsplan (B-Plan)

Planungshierarchie in Raumordnung und Landschaftsplanung

In den Landschaftsplan der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ist das Landschaftsprogramm von Niedersachsen im aktuellen Entwurf zusätzlich direkt mit eingeflossen, da dieser zum Zeitpunkt der Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes noch nicht vorlag; seitdem haben sich Änderungen ergeben, die in den untergeordneten Ebenen zu berücksichtigen sind.

2.4 Bindungswirkung des Planes

Der Landschaftsplan stellt in erster Linie ein landschaftliches und naturschutzfachliches Entwicklungskonzept für die Gemeinde dar. Seine Ziele werden erst durch Beschluss des Gemeinderates behördenverbindlich und mit der Übernahme in den Flächennutzungsplan zu Zielen der gemeindlichen Raumplanung. Der einzelne Bürger ist nicht zur Umsetzung der Zielvorstellungen der Gemeinde verpflichtet. Für die konkrete Umsetzung von Maßnahmen ist immer die Zustimmung des Grundbesitzers erforderlich.

2.5 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, inklusive der Flächen, die sich nicht unter hoheitlichem Zugriff der Gemeinden befinden, etwa die Oste oder das Oldendorfer Hohe Moor.

Für letztgenannte Flächen werden daher Inhalte und Maßnahmen aber nur nachrichtlich dargestellt. In Siedlungsgebieten bzw. Geltungsberiechen von Bebauungsplänen werden nur sekundär Inhalte erfasst und potentielle Maßnahmen aufgezeigt. Der Landschaftsplan konzentriert sich auf die freie Landschafts (vgl. § 2 NWaldLG) bzw. auf die Bereiche, die zum Zeitpunkt der Erfassung als Außenbereich im Sinne des BauGB zu betrachten sind.

Ein inhaltlicher Untersuchungsschwerpunkt liegt dabei auf denjenigen Bereichen, die zum Zeitpunkt der Erfassung bauleitplanerisch unbeplant waren, für die im aktuellen Flächennutzungsplanverfahren aber Änderungen vorgesehen sind.

3 Umweltziele

Für die Neuaufstellung des LP gelten grundsätzlich die Zielsetzungen des § 1 BNatSchG. Im Rahmen der SUP sind in der Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter die Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Im Folgenden werden die jeweiligen Umweltziele schutzgutbezogen dargestellt, die bei potentiellen Auswirkungen des LP relevant sein können:

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Neben weiteren Gesetzen, Richtlinien und Normen, die sich mit der menschlichen Gesundheit befassen, ergeben sich die wesentlichen Vorgaben für die Ebene des Landschaftsplanes aus den Grundsätzen des § 2 Raumordnungsgesetzes (ROG) und des § 2 Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) sowie des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 50 BImSchG.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im § 1 BNatSchG gefassten Ziele des Naturschutzes und der Landespflanzengrundlagen grundlegend. Darüber hinaus sind die FFH-Richtlinie und die Europäische Vogelschutzrichtlinie, die durch § 31 BNatSchG in nationales Recht überführt sind, zu berücksichtigen. Für die biologische Vielfalt gilt außerdem das Gesetz zum Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die biologische Vielfalt als nationale Anerkennung des völkerrechtlichen Übereinkommens über die biologische Vielfalt (kurz CBD; BGBl. 1993 II), in Kraft getreten am 21. März 1994 (BGBl. 1995 II). Dieses hat sich 2007 außerdem in der Nationalen Biodiversitätsstrategie (NBS) niederschlagen.

Schutzgüter Boden und Fläche

Der Schutz des Bodens wird im § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) geregelt, für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Boden sind außerdem die Ziele und Grundsätze des BNatSchG heranzuziehen. Schutzgut sind die Funktionen des Bodens, einerseits für den Naturhaushalt, andererseits als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte bei Böden mit besonderen Funktionen oder seltenen Böden.

Das Schutzgut Fläche ist das jüngste Schutzgut des UVPG und eine Folge des Flächendrucks durch Baumaßnahmen. Ziel ist, die Nutzungsumwandlung bzw. Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung zu reduzieren und damit auch die Zerschneidung der Landschaft. Als geeignete Messgröße für das Schutzgut Fläche wird in der Wissenschaft die Nutzungseffizienz (Dichte) bei Flächeninanspruchnahme betrachtet.

Schutzgut Wasser

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt sind die Ziele und Grundsätze des § 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beachten. Es ist weiterhin die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu berücksichtigen.

Schutzgüter Klima und Luft

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut (Mikro-)Klima und Luft ergeben sich aus der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Verbindung mit dem BImSchG. Für das Klima im globalen Maßstab ergeben sich die Anforderungen v.a. aus den nationalen Verbindlichkeiten der Klimarahmenkonvention und aller Folgeverträge. Dies ist durch § 2 (2) Nr. 6 ROG in Planrecht überführt, zusammen mit Anforderungen u.a. an die Luftreinheit. Auf Landesebene werden u.a. durch das Programm Niedersächsische Moorlandschaften konkrete Ziele

und Maßnahmen benannt, aus welchen sich auch Anforderungen an die Landschaftsplanung ergeben.

Schutzgut Landschaft

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen die Ziele und Grundsätze des § 1 (1, 4-5) BNatSchG relevant.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Die Bewertung der Umweltauswirkungen beruht auf den Zielen und Grundsätzen des § 1 NDSchG.

Wechselwirkungen

Die Bewertung der Wechselwirkungen betrachtet die Auswirkungen der Beeinträchtigung eines oder mehrerer Schutzgüter auf weitere Schutzgüter. Wird etwa Boden oder Wasser beeinträchtigt, hat dies auch fast immer Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

4 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands

4.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten liegt im Landkreis Stade, der überwiegend ländlich geprägt ist, aber mit den Mittelzentren Stade und Buxtehude auch städtische Verdichtungsräume aufweist. Dabei liegt ein Siedlungsschwerpunkt entlang der Geestkante als Übergang zur Elbmarsch etwa entlang der Bahnlinie Hamburg – Cuxhaven.

Dieses Bild spiegelt sich auch in der Samtgemeinde wider, der größte Ort ist Himmelpforten an der Bahnlinie. Die Ortschaft Hammah hat durch ihre günstige Lage an der Bahnlinie Oldendorf als Zentrum der gleichnamigen ehemaligen Samtgemeinde in puncto Bevölkerung erreicht.

Eine Besonderheit ist in der Samtgemeinde der Marschenfluss Oste, analog zur Geestkante entlang der Elbe liegen auch hier die Siedlungsbereiche verstärkt am Übergang von Oldendorfer Geest zur Ostemarsch.

Die Osteniederung stellt auch den bedeutendsten Raum für die landschaftsgebundene Erholung in der Samtgemeinde dar, hier verlaufen auch die überregional bedeutenden Radwege Niedersächsische Milchstraße und Deutsche Fährstraße. Weitere wichtige Räume sind hierfür das Nebengewässer Horsterbeck mit den Sunder Teichen und angliedernden Waldflächen sowie die Hochmoorkomplexe des Kehdinger Moores und Oldendorfer Hohen Moores.

Auf der Geest verläuft die Niedersächsische Mühlenstraße mit Stationen in Grefenmoor und Himmelpforten.

Einzige Ortschaft mit bedeutenden Funktionen für die Erholung ist in der Samtgemeinde gemäß RROP der zentrale Ort Himmelpforten.

Vorbelastungen

- Landwirtschaft: z. T. olfaktorische Beeinträchtigungen sowie der Landschaftswahrnehmung,
- Verkehr: Emission gesundheitsschädlicher Stoffe sowie olfaktorische, akustische und visuelle Beeinträchtigungen,
- Industrie, Gewerbe: Emission gesundheitsschädlicher Gase, olfaktorische, akustische sowie visuelle Beeinträchtigungen der Landschaftswahrnehmung.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ist einerseits durch die Oste und Marschen, andererseits durch die Geest mit trockenen Rücken und feuchten Niederungen geprägt. Verbindendes Element sind die in beiden Naturräumen vorhandenen, weitläufigen Hochmoor-Bereiche.

Die höchste Bedeutung für Arten und Biotope hat dabei das Oldendorfer Hohe Moor, als verbindendes Element von höchster Bedeutung ist die Oste. Das Hohe Moor bietet Lebensraum für zahlreiche Brut- und Gastvögel, diese finden außerdem in den Marschen und entlang der Oste Nahrungsstätten. Letztere ist, teils mit ihren Nebengewässern, auch für mehrere seltene Fischarten von hoher Bedeutung.

In der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten liegen folgende Schutzgebiete:

- 6 Naturschutzgebiete,
- 3 Landschaftsschutzgebiete,
- 4 FFH-Gebiete,
- zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG).

Vorbelastungen

- Landwirtschaft: Eutrophierung der Umwelt, Melioration → Verlust von Lebensräumen/ Artenrückgang;
- Verkehr: Emission schädlicher Gase, Barrierewirkung und Zerschneidung von Lebensräumen, akustische sowie visuelle Störungen;
- Industrie, Gewerbe: Emission schädlicher Gase, akustische und visuelle Störungen.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

4.3 Schutzgut Boden

Die Landschaftsräume von Marsch, Geest und Hochmooren prägen auch die Böden in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten.

Die Marschböden sind holozänen Ursprungs und indirekt durch die Nordsee, direkt durch die Elbe bzw. die Oste entstanden und geprägt. In der Genese sind bei den vorliegenden Flussmarschen die Einflüsse von Kalk und insbesondere Salz geringer als bei den Küstenmarschen, prägendes Element sind v.a. die abgelagerten Ton- und Schluff-Sedimente in teilweiser Vergesellschaftung mit organischen Elementen ehemaliger Vegetationsbereiche der Auen und Niedermoore (können Organomarschen bilden). Der Kalkgehalt nimmt durch Verlagerung in den Unterboden wegen der zunehmenden Versauerung der Marschböden verhältnismäßig sehr schnell ab. Durch diese Altersstadien wird in Roh-, Kalk-, Klei- und Knickmarschen unterschieden, zuzüglich der erwähnten Sonderform der Organomarschen sowie den anthropogenen Marschhufenböden.

Die Böden der Geest sind während der letzten Kaltzeit im Pleistozän entstanden und glazigenen Ursprungs. Anstehende Bodentypen sind Gley, Pseudogley, Braunerde, Podsol bzw. Mischformen und der anthropogene Plaggenesch.

In den Auen der Fließgewässer sowie den Niederungen der Geest unter Grundwassereinfluss haben sich meist Niedermoore gebildet, die heute überwiegend entwässert sind. Feuchte bis nasse, örtlich frische, meist entwässerte und nährstoffarme Hochmoorböden treten über Niedermoortorfen auf.

Vorbelastung

- Landwirtschaft: Eutrophierung von Böden, anthropogene Überformung, Melioration;
- Verkehr: Stoffeinträge, Versiegelung des Bodens;
- Industrie, Gewerbe: Stoffeinträge, Versiegelung des Bodens;
- Besiedlung: Versiegelung des Bodens;
- Torfabbau: Verlust seltener Böden.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

4.4 Schutzgut Wasser

Der Wasserhaushalt in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ist in der Marsch vom Austausch zwischen anstehendem Grundwasserkörper und den Grütten, Gräben, Kanälen, Flethen und Wettern geprägt, die in die Oste entwässern.

Auf der Geest sammeln sich die Niederschläge unterhalb der Geestrücken in den Bachniederungen mit oft anstehenden Niedermooren. Auch diese entwässern in die Oste und über diese weiter in die Elbe. Durch den starken Tidenhub der Nordsee ist über die Unterelbe auch die Oste tidenbeeinflusst.

Die Grundwasserneubildung ist im Bereich der Geest durch die anstehenden Sandböden deutlich stärker ausgeprägt als in den tonigen Marschen. Wegen der heute auf den Sandböden fast flächendeckenden intensiven Landwirtschaft führt dies hier zu teils hohen Nitrateinträgen in das Grundwasser.

Die in der Samtgemeinde großflächig vorhandenen Moorflächen sind von teils sehr starken Entwässerungsmaßnahmen geprägt, die ihren Wasserhaushalt nachhaltig verändert haben. Das ehemals entwässerte und teils abgetorfte Oldendorfer Hohe Moor wurde in großen Teilen wiedervernässt und dient heute wieder der flächigen Rückhaltung von Niederschlägen, mit stetiger Abgabe eines relativ gleich bleibenden Oberflächenabflusses.

Vorbelastungen

- Landwirtschaft: Melioration des Bodenwasserhaushalts, Überprägung des natürlichen Wassermanagements, Einträge in Gewässer und Grundwasser;
- Verkehr: Stoffeinträge in Oberflächengewässer;
- Industrie, Gewerbe: Stoffeinträge in Oberflächengewässer;
- Unterhaltungsmaßnahmen: anthropogene Überprägung,;
- Querbauwerke: Verringerung der natürlichen Gewässerdynamik.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

4.5 Schutzgüter Klima und Luft

Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten befindet sich im Klimabezirk „Niedersächsisches Flachland“, durch die geographische Nähe zu Elbe und Nordsee ist ein maritim geprägtes Küstenklima anzusprechen.

Das Klima ist von relativ kühlen und niederschlagsreichen Sommern und eher milden Wintern geprägt. Der Jahresniederschlag liegt bei ca. 760 mm, besonders im Herbst kommt es zu häufigen Nebelbildungen. Der Wind kommt meist aus West bis Nordwest mit teils böigen Elementen.

Für das lokale Klima sind der Gewässerkörper der Oste sowie der zahlreichen Zuflüsse, die großräumigen Niederungen und das Hohe Moor als Temperaturpuffer sowie Flächen zur Kaltluftentstehung bedeutend. Für die Frischluftentstehung sind Grünländer und Waldflächen von hoher Bedeutung. Das Hohe Moor dient durch Wiedervernässung als klimatisch wirksame Kohlenstoffsenke.

Vorbelastungen

- Landwirtschaft: Emission klimawirksamer Gase, insbesondere durch Stallhaltung mit Eiweißlastiger Fütterung, flächige Düngung und Entwässerung von Mooren und Niedermooren;
- Verkehr: Emission klimawirksamer Gase sowie von Feinstaub und Stickoxiden;
- Industrie, Gewerbe: Emission klimawirksamer Gase und von Feinstaub.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

4.6 Schutzgut Landschaft

Die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ist von dem Wechselspiel aus Geest und Marsch mit Mooren, Niederungen, Marschen, trockener Geest und der charakteristischen Geestkante geprägt. Diese ist in etwa durch den Verlauf der Eisenbahnstrecke Harburg – Cuxhaven markiert.

Im Bereich der Geest herrschen Ackerflächen im Wechsel mit Wäldern und Auen vor, in der Marsch die weiten, flachen Bereiche des Elbe-Urstromtals bzw. ihrer Nebentäler sowie den dort vorherrschenden Grünland-Bereichen.

Vorbelastungen

- Landwirtschaft: olfaktorische Beeinträchtigungen;
- Verkehr: olfaktorische, akustische sowie visuelle Beeinträchtigungen, Zerschneidung der Landschaft;
- Industrie, Gewerbe: olfaktorische, akustische sowie visuelle Beeinträchtigungen;
- Windenergieanlagen und Hochspannungsleitungen: visuelle Störungen.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

4.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter

In der Samtgemeinde gibt es viele sichtbare und unsichtbare Kulturgüter. Diese umfassend Bau- und Denkmale wie die beiden Galerie-Holländermühlen, alte Wurten, Deichlinien und Bracks, sowie zahlreiche Bodendenkmale von Steingräbern bis zu ehemaligen Siedlungsflächen.

Erwähnenswert ist auch die Kulturlandschaft etwa der Marsch mit holländischer Flurteilung und Marschhufendörfern sowie die historischen Geest-Haufendörfer sächsischen Ursprungs.

Vorbelastungen

Generell wirksame Beeinträchtigungen, die teilweise auch schon vor Jahrzehnten bis Jahrhunderten vollzogen wurden, von denen manche aber auch oder erst heute wirken:

- Beseitigung der historischen Marschhufenbeete;
- Verfall und Modernisierung von Hofstellen;
- Beseitigung von Wallhecken;
- Beseitigung von Hügelgräbern;
- Neubausiedlungen am Ortsrand mit gebietsfremden Baustilen.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

Sonstige Sachgüter

Dies sind in der Samtgemeinde vor allem die Sandlagerstätten entlang der Geestkante. Die tonige Kleierde für Deichbau und Ziegel wurde bereits an mehreren Stellen ausgebeutet, Torf wird noch im Norden im Bereich des Kehdinger Moores abgebaut. Als weitere Sachgüter sind die flächenhafte Nutzung von Acker-, Wiesen- und Waldflächen zu nennen.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

4.8 Schutzgut Fläche

In der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ist der Flächendruck zum einen von der intensiven Landwirtschaft aus. Zum anderen werden durch den Ausbau der Siedlungsflächen und zukünftig durch den Bau der A20 Flächen in Anspruch genommen.

Durch die Maßnahmen werden Flächen nicht im eigentlichen Sinne entzogen, es findet eine Versiegelung und erhebliche Eingriffe in den Boden statt.

Auch durch Maßnahmen der Natur und Landschaftspflege werden Flächen neu bzw. anders genutzt als bisher. Maßnahmen sollen gebündelt in Bereichen mit Bezug zu bereits hochwertigen Flächen stattfinden. Außerdem sind an Böden oft besonders solche interessant, die eine geringe ackerbauliche Ertragsfähigkeit oder schwierige Bearbeitungsbedingungen aufweisen, etwa Hochmoore, Organomarschen oder magere Sandböden.

Es sind keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten. Ziele- und Maßnahmen sollen die Flächen schützen und aufwerten.

Weitere Informationen sind dem LP (SG Oldendorf-Himmelpforten) zu entnehmen.

4.9 Wechselwirkungen

Die Schutzgüter mit Funktionen für und im Naturhaushalt stehen nicht für sich, sondern in Beziehung zueinander. Die Flora ist unmittelbar vom Boden abhängig, dies beeinflusst die Biotop- und damit auch die Habitatausstattung mit der hier vorkommenden Fauna. Der Boden wird wiederum von der Flora und Fauna beeinflusst, alle Schutzgüter außerdem von den abiotischen Faktoren, insbesondere Klima/Luft mit der Witterung sowie vom Faktor Wasser.

An den in der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten grundsätzlich bestehenden Wechselwirkungen ergeben sich keine erheblichen Veränderungen, jedoch wird durch die Aufwertung von Böden, Gehölzpflanzungen, Extensivierungen und (Teil-)Vernässungen die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern lokal an den Maßnahmenflächen des Landschaftsplanes erhöht.

Es sind daher keine erheblich negativen Auswirkungen auf die bestehenden Wechselwirkungen zu erwarten. Vielmehr können diese lokal bei Umsetzung von Zielen- Maßnahmen des Landschaftsplanes verbessert werden.

5 Herausstellung aktueller Umweltprobleme

Gemäß § 40 (2) Nr. 4 UVPG muss der Umweltbericht zur SUP auch Angaben zu den bedeutsamen Umweltproblemen, insbesondere auf ökologisch empfindliche Gebiete erhalten. Diese ökologisch empfindlichen Gebiete sind im Anhang des Gesetzes im Einzelnen aufgeführt. Dies sind insbesondere Natura 2000 Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, sonstige Schutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit Überschreitungen der europäischen Umweltqualitätsnormen, mit hoher Bevölkerungsdichte (zentrale Orte), Boden- und Baudenkmäler.

Der Landschaftsplan benennt zahlreiche Risiken und bestehende Beeinträchtigungen der vorgenannten Gebiete und Elemente, er zeigt oftmals gleichzeitig Maßnahmen auf oder gibt Empfehlungen, wie diese Beeinträchtigungen unterbunden oder Risiken minimiert werden können.

Neben Benennung der zentralen Probleme in den jeweiligen Fachkapiteln, werden in Kapitel „11. Konfliktpotenzial“ die besonderen Konflikte im Bereich Umwelt herausgestellt. Kapitel „12. Ziele & Maßnahmen“ führt einerseits die Anforderungen aus, weiterhin werden mögliche Maßnahmen zum umweltgerechten Umgang genannt. Der Landschaftsplan führt daher nicht zu neuen Umweltproblemen, sondern zeigt Möglichkeiten zu Vermeidung und Minimierung vorhandener Umweltprobleme auf.

6 Ermittlung potentiell erheblicher Umweltauswirkungen

Gemäß § 40 (2) Nr. 5 UVPG sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nach § 3 in Verbindung mit § 2 (2 & 3) UVPG zu beschreiben. Hierbei werden sowohl positive wie negative Auswirkungen erfasst.

Da der Landschaftsplan nur Empfehlungen gibt und keine Maßnahmen festsetzt, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Alle Empfehlungen des Landschaftsplanes haben zum Zweck, den Zustand der Schutzgüter zu verbessern.

Die im Plan „Ziele & Maßnahmen“ des Landschaftsplan dargestellten Flächen basieren auf den Ausführungen und Darstellungen des Landschaftsrahmenplans. Alle Darstellungen die bei Umsetzung mit Veränderungen der Landschaft verbunden wären, bedürfen einer Ausführungsplanung mit entsprechender Berücksichtigung der Schutzgüter. Alle potentiellen Auswirkungen bei einer Umsetzung dieser Maßnahmen wurden bereits in der SUP zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade (2014) geprüft und im Umweltbericht ausgeführt. Siehe hierfür „Strategische Umweltprüfung gemäß §14 UVPG zur Neuaufstellung des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Stade“ (EGL 2014).

Im Ergebnis der Prüfung ist herauszustellen, dass lediglich in zwei Fällen mögliche negative Auswirkungen, beide auf das Schutzgut Kulturgüter / Sonstige Sachgüter, festgestellt wurden. Dies betrifft bei der Wiedervernässung von Hochmooren die mögliche Beeinträchtigung von historischen Hand-Torfstichen (Kulturgut) sowie die mögliche Beeinträchtigung von Lagerstätten zur Rohstoffgewinnung Torf (Sachgut); derlei Wiedervernässungen sind jedoch nur mit entsprechender Genehmigung in Abstimmung mit den zuständigen Genehmigungsbehörden des Landkreises zulässig, in diesem Rahmen sind die Schutzgüter zu beachten.

Der andere Fall betrifft eine potentielle Beeinträchtigung von historischen Bauwerken bei einer potentiellen Minimierung von Querbauwerken in Gewässern; auch hier ist die Umsetzung möglicher Maßnahmenempfehlungen des Landschaftsplanes nur in Verbindung mit einer Ausführungsplanung in Abstimmung mit den Genehmigungsbehörden des Landkreises möglich, es sind keine negativen Auswirkungen durch die Darstellungen des Landschaftsplanes zu erwarten.

Maßnahmen, die einen reinen Verwaltungsakt darstellen, etwa die Ausweisung von Naturdenkmälern, sind mit keinen negativen Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG verbunden. Bestimmungsgemäßer Zweck ist in diesem Fall vielmehr die Sicherung von bestimmten, schutzwürdigen Teilen von Natur und Landschaft und damit auch die Sicherung von Schutzgütern des UVPG.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und zum Ausgleich von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Gemäß § 40 (2) Nr. 6 UVPG sind Maßnahmen darzustellen, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

Diese sind vor allem die im Landschaftsrahmenplan dargestellten Maßnahmen, die potentiell negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter / Sonstige Sachgüter haben können (siehe Kapitel 6). Daher werden nachfolgend die hierfür festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung aus der SUP zum Landschaftsrahmenplan des Landkreises Stade (2014), die für das Gebiet der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten relevant sind, dargestellt:

- Maßnahme Fluss/ Deichrückverlegung: Beanspruchung von historischen Deichlinien nur punktuell bzw. abschnittsweise, Abstimmung mit der Denkmalbehörde.
- Maßnahme Hochmoor-Renaturierung:
 1. Erhaltung ggf. vorhandener Torfstiche, Erstellung des Pflege- und Entwicklungskonzepts unter Berücksichtigung der Aspekte der Denkmalpflege, Abstimmung mit der Denkmalbehörde.
 2. Lösung des Konflikts hinsichtlich der Rohstoffentnahme auf der nachgeordneten Ebene, ggf. Berücksichtigung von Rohstoffentnahmen vor der Renaturierung von Teilflächen.

- betrifft Maßnahme Abbau von Barrieren an Fließgewässern: Umsetzung der Maßnahme unter Berücksichtigung ggf. vorhandener historischer Bauwerke, Abstimmung mit der Denkmalbehörde.

8 Alternativenprüfung

Durch die Neuaufstellung des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten ergeben sich unter Berücksichtigung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keinerlei erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG. Auf eine Alternativenprüfung kann verzichtet werden, da mit der Planung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen einhergehen. Es gibt zu den im Landschaftsplan dargestellten Flächen für Natur und Landschaft weiterhin keine Alternativen, da alle diejenigen Flächen dargestellt werden, welche die Kriterien der Schutzwürdigkeit erfüllen oder aus übergeordneten Planungen übernommen wurden und auf Ebene des Landschaftsplanes verbindlich darzustellen sind.

9 Null-Variante

Bei Nichtaufstellung des Landschaftsplanes existiert keine aktuelle Plangrundlage auf (Samt-) Gemeindeebene zur Beurteilung von Eingriffen und Maßnahmen in Natur und Landschaft für die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten. Daher kann eine Nichtaufstellung des Landschaftsplanes mit negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG verbunden sein, da Planungen in der Samtgemeinde den räumlichen Kontext von lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht hinreichend beurteilen können. Dies steht im Gegensatz zu keinerlei zu erwartenden negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG bei Aufstellung der Planung.

10 Schwierigkeit bei der Zusammenstellung der Angaben

Es haben sich keine Schwierigkeiten gem. § 40 (2) Nr. 7 UVPG bei der Zusammenstellung der Angaben im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG ergeben. Es wurde durch die zuständigen Behörden und Stellen von Samtgemeinde, Landkreis und Land umfassend kooperiert, daher konnten zahlreiche Daten gewonnen und ausgewertet werden und die fachlichen Anforderungen der übergeordneten Planungen wurden übernommen, aktualisiert und an die Maßstabsebene des Landschaftsplanes angepasst.

11 Überwachungsmaßnahmen

Nach § 40 (2) Nr. 9 UVPG in Verbindung mit § 45 UVPG sind die erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung des Plans ergeben, zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Da sich die Umsetzung von Maßnahmen, die mit negativen Umweltauswirkungen verbunden sein können, erst aus den nachgeordneten Planungsebenen ergeben, kann der Landschaftsplan keine Maßnahmen zur Überwachung treffen. Verbindlichkeiten ergeben sich allein durch die Übernahme

von Darstellungen des Landschaftsplanes in andere Fachplanungen der Raumordnung und Bauleitplanung.

Es werden daher keine speziellen Überwachungsmaßnahmen für den Landschaftsplan der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten erforderlich.

12 Allgemein verständliche, nicht-technische Zusammenfassung

Gemäß § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 9 des sich darauf beziehenden niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP) ist für die Aufstellung eines Landschaftsplanes eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Die SUP soll dazu dienen, möglichst frühzeitig absehbare negative Folgen der Planung für Natur und Umwelt zu erkennen und rechtzeitig Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Ergebnis der SUP wird in einem Umweltbericht dargelegt.

Die strategische Umweltprüfung ist an festgelegte Verfahrensschritte gebunden. In Niedersachsen gelten die SUP-Verfahrensschritte der §§ 39 - 46 UVP:

- § 39 UVP, Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsrahmen für die Fortschreibung des LP wurde mit der Naturschutzbehörde (Fr. Sawatzki, Hr. Frischmuth) im Verfahren abgestimmt.

- § 40, Umweltbericht

Die wesentlichen Ergebnisse werden nachfolgend zusammen gefasst.

- §§ 41 und 42, Beteiligung anderer Behörden und der Öffentlichkeit

Über die Verwaltung der Samtgemeinde wurde interessierten Bürgern die inhaltliche Beteiligung am LP ermöglicht. Der Entwurf des LP wurde in die frühzeitige Behördenbeteiligung gegeben (Scoping). Der LP und die zugehörige SUP werden öffentlich ausgelegt und dies öffentlich sowie den Trägern öffentlicher Belange gesondert bekannt gegeben.

- § 43, Abschließende Bewertung und Berücksichtigung

Erfolgt durch die zuständige Behörde des Landkreises Stade (Naturschutzamt).

- § 44, Bekanntgabe der Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Plans

Wird noch erfolgen (durch die Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten).

- § 45, Überwachung

Neben der Fortschreibung des LP können bestehende Monitoringpflichten (FFH-Richtlinie, Wasserrahmenrichtlinie) und laufende Programme als Überwachungsinstrumente genutzt werden.

- § 46, Verbundene Prüfverfahren

Nicht relevant.

Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichts

Die Bestandsaufnahme für die meisten der Schutzgüter nach UVP (Pflanzen und Tiere sowie die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter) wurde im Zuge der Aufstellung des Landschaftsplanes durchgeführt. Im Umweltbericht wird die Bestandsaufnahme um die ausstehenden Schutzgüter Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit ergänzt.

Ein Instrument des Umweltberichts hierzu ist die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen der Maßnahmen des LP der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten. Die Ermittlung potentieller Umweltfolgen für die einzelnen Schutzgüter des UVP beinhaltet potentiell positive wie sehr wenige negative Auswirkungen. Diese negativen Auswirkungen können auf nachgeordneten Ebenen vermieden werden, durch die Aufstellung des Landschaftsplanes kommt es zu keinerlei negativen Auswirkungen.

Die Ermittlung hat somit ergeben, dass die Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes nahezu ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hat. Dies kann als erwartungsgemäß bezeichnet werden, da die Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft und damit auch der Lebensgrundlage des Menschen immanentes Ziel des Naturschutzes und damit auch der Landschaftsplanung ist; da dies nahezu alle Schutzgüter des UVPG umfasst, erwirken die Maßnahmen des LP entsprechend auch eine Verbesserung des Zustands der Schutzgüter des UVPG. Die Ergebnisse nach diesen Schutzgütern sind folgende:

- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

- Boden

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

- Wasser

Bei Maßnahmen an Fließgewässern können Beeinträchtigungen von Kulturgütern auftreten, die sich jedoch vermeiden lassen.

- Klima/Luft

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

- Landschaft

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Viele der Maßnahmen bewirken eine positive Veränderung des Landschaftsbildes und haben damit auch positive Auswirkungen auf die Erholungseignung der Landschaft. Maßnahmen zur Steigerung der Naturnähe sorgen für eine erhöhte Regenerationsleistung des Naturhaushaltes und damit auch der Lebensgrundlagen des Menschen.

- Kultur- und sonstige Sachgüter

Es kann zu negativen Auswirkungen auf Denkmäler und Sachgüter kommen, diese lassen sich vermeiden. In nachgeordneten Planverfahren sind diese Bereiche entsprechend zu berücksichtigen und mit den zuständigen Genehmigungsbehörden abzustimmen. Durch frühzeitige Beteiligung der Denkmalbehörde können erhebliche negative Auswirkungen vermieden werden.

- Fläche

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

- Wechselwirkungen

Die Auswirkungen der Maßnahmen und Schutzabsichten sind ausschließlich positiv oder unerheblich.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Maßnahmen des Landschaftsplanes der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden.